

An das
Präsidium des Nationalrats
Ministerialentwürfe | Parlament Österreich

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
verfassungsdienst@bka.gv.at

Wien, am 24.04.2026

Betreff:

Stellungnahme zur geplanten Novelle des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG)

GZ: 2026-0.234.829

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet (unter Einbindung der Sektion Verwaltungsgerichte) zur geplanten Novelle des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) folgende

Stellungnahme:

Gegen die mit der Novelle verfolgte Zielsetzung, insbesondere die weitere Öffnung des Verwaltungsverfahrens für digitale Anwendungen sowie die Steigerung der Effizienz verwaltungsbehördlicher Verfahren, besteht kein grundlegender Einwand. Einzelne Regelungsinhalte, insbesondere in Zusammenhang mit der in § 18a AVG vorgesehenen Einführung einer vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung, geben aber Anlass zu erheblichen Bedenken und bedürfen jedenfalls zwingend weiterer Präzisierungen und Klarstellungen. Es ist jedenfalls legislativ klarzustellen, dass sämtliche (verwaltungs-)gerichtlichen Verfahren vom Einsatz vollständig automatisierter Entscheidungen ausgenommen sind.

1. Verlagerung der materiellen Prüfung auf die Verwaltungsgerichte

Durch die Einführung vollständig automatisierter Entscheidungen (§ 18a AVG) sowie von Bescheiden ohne Ermittlungsverfahren (§ 57a AVG) besteht die erhebliche Gefahr, dass die inhaltliche Prüfung von Sachverhalten und Rechtsfragen nicht mehr in ausreichendem Maß auf Ebene der Verwaltungsbehörde erfolgt, sondern faktisch in das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren verlagert wird.

Dies führt zu einer systematischen Mehrbelastung der Verwaltungsgerichte und steht im Spannungsverhältnis zur Funktion des verwaltungsbehördlichen Verfahrens als primärer Entscheidungsinstanz.

2. Auswirkungen auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (VwGVG)

Die neuen Bestimmungen des AVG finden im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich (nur) subsidiäre Anwendung. Gleichwohl führen sie strukturell dazu, dass die materielle Prüfung verstärkt auf die Verwaltungsgerichte verlagert wird, weil eine vorgelagerte umfassende behördliche Kontrolle vielfach entfällt. Die Verwaltungsgerichte werden damit faktisch zur ersten vollwertigen Prüfungsinstanz.

Es ist – wie bereits eingangs gefordert – legislativ klarzustellen, dass die Bestimmungen des § 18a (vollständig automatisierte Entscheidungen) **keinen Eingang in die für die Gerichte geltenden Verwaltungsverfahrensgesetze finden.**

3. Unzureichende Ausgestaltung des Rechtsschutzes

Die vorgesehenen Instrumente der „Vorstellung“ gewährleisten keine ausreichende behördliche Nachprüfung.

Es ist daher erforderlich, vorzusehen, dass bei automatisierten Entscheidungen im Beschwerdefall **verpflichtend eine Beschwerdeentscheidung durch die Behörde zu ergehen hat, welche die allenfalls fehlenden Ermittlungsschritte nachzuholen hat.** Dies erscheint aus Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit zwingend erforderlich.

4. Elektronische Anbringen und Klarstellungsbedarf zu § 13 AVG

Im Zusammenhang mit elektronischen Anbringen zeigt die jüngere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erheblichen Klarstellungsbedarf:

Nach der Judikatur ist eine elektronische Einbringung auch dann wirksam, wenn sie nicht an die im Internet kundgemachte Adresse gerichtet ist, sofern die Behörde dem Einschreiter eine andere Adresse individuell bekanntgegeben hat.

Diese Rechtslage sollte im Interesse der Rechtssicherheit **ausdrücklich im Gesetz klargestellt werden.**

5. Amtsstunden und elektronische Einbringung

Die Regelung des § 13 Abs 5 AVG über Amtsstunden hat wiederholt zu praktischen Schwierigkeiten geführt.

Im Sinne der angestrebten Entbürokratisierung erscheint es geboten, die **Anknüpfung elektronischer Anbringen an Amtsstunden grundlegend zu überdenken**, weil diese Differenzierung im digitalen Rechtsverkehr zunehmend sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

6. Zustellproblematik bei elektronischen Anbringen

In der Praxis kommt es vermehrt zu elektronischen Anbringen ohne Angabe einer postalischen Adresse, insbesondere bei Einschreitern aus dem Ausland.

Es wird daher angeregt:

- eine **Verpflichtung zur Angabe einer postalischen Zustelladresse** vorzusehen;
- alternativ klarzustellen, dass bei Fehlen einer solchen eine Zustellung an eine im Anbringen enthaltene elektronische Adresse (zB E-Mail) auch **ohne Zustellnachweis als wirksam gilt**.

In diesem Zusammenhang erscheint auch eine Klarstellung erforderlich, **an welche Adresse Verbesserungsaufträge gemäß § 13 Abs 4 AVG zuzustellen sind**.

7. Präzisierungsbedarf bei § 13 Abs 2 AVG

Im Bereich des § 13 AVG besteht insgesamt erheblicher Klarstellungs- und Präzisierungsbedarf, insbesondere in folgenden Punkten:

- Die Formulierung „kann“ sollte durch „**hat**“ ersetzt werden, um eine klare Verpflichtung zu normieren.
- Der Begriff „der Natur der Sache nach nicht tunlich“ sollte **näher konkretisiert** werden.

8. „Gesprochene“ und automatisierte Anbringen (§ 13 Abs 2a AVG)

Die Einführung automatisierter bzw gesprochener Anbringen wirft erhebliche Fragen auf:

- Diese Möglichkeit sollte auf Anbringen beschränkt werden, die **keiner Beilagenpflicht unterliegen**, um eine Vielzahl von Verbesserungsverfahren zu vermeiden.
- Der Einschreiter ist **klar über eine allfällige Aufzeichnung** zu informieren (Datenschutz).
- Der Inhalt des Anbringens muss vor Wirksamkeit der Einbringung **für den Einschreiter eindeutig erkennbar sein**.
- Es sollte eine **Hinweispflicht auf allfällige Gebührenpflichten** vorgesehen werden.

Besonders kritisch erscheint die Möglichkeit, derartige Anbringen auch für Beschwerden nach Art. 130 B-VG zu nutzen. Sollte daran festgehalten werden, ist jedenfalls sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 9 VwGVG eingehalten werden.

9. Transparenz und Nachvollziehbarkeit automatisierter Entscheidungen (§ 18a AVG)

Die Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit automatisierter Entscheidungen sind unzureichend konkretisiert. Es besteht die Gefahr einer nicht ausreichend überprüfaren Entscheidungspraxis.

Art. 22 DSGVO ist bei Prüfung der vorgesehenen Regelung eine zentrale Bestimmung, sodass auch die einschlägige Rechtsprechung des EuGH zu beachten ist. In diesem Zusammenhang

wird auch auf die Stellungnahme der Datenschutzbehörde verwiesen. Eine klarere Ausgestaltung der Schutzmechanismen erscheint erforderlich.

Was die praktischen Auswirkungen auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit anlangt, so ist mit einer Zunahme von Beschwerdeverfahren, die zudem noch komplexer werden, zu rechnen, wodurch die Verwaltungsgerichte zusätzlich belastet werden.

10. Änderungen im Verwaltungsstrafgesetz

Die vorgeschlagenen Änderungen werden grundsätzlich als zweckmäßig angesehen, jedoch wird angeregt, in § 49a Abs 4 und § 50 Abs 2 VStG die **Variante A zu bevorzugen**, weil eine verpflichtende Verwendung von QR-Codes in der Praxis – insbesondere bei Organstrafverfügungen im Außendienst – nicht durchgängig umsetzbar erscheint.

11. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung erweist sich als **methodisch unvollständig**, weil sie die Auswirkungen auf die Verwaltungsgerichte nicht berücksichtigt.

Die zu erwartende Verlagerung von Prüfungsaufgaben sowie die daraus resultierende Mehrbelastung der Verwaltungsgerichte bleiben unberücksichtigt.

Die WFA stellt daher **keine ausreichende Grundlage für eine Gesamtbewertung der Reform dar**.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident